



**Deutsches Rotes Kreuz
Schwesternschaft
Marburg e.V.**



**Übersicht
über die Leistungen der Pflegeversicherung
bei Vorliegen eines Pflegegrades
bei häuslicher Pflege**



**Deutsches Rotes Kreuz
Schwesternschaft
Marburg e.V.**



Inhaltsverzeichnis

- Seite 1: Übersicht der möglichen monatlich zur Verfügung stehenden Pflegeleistungen**
- Seite 2: Übersicht der monatlichen Kombinationsmöglichkeiten**
- Seite 3: Übersicht der möglichen jährlich zur Verfügung stehenden Pflegeleistungen**

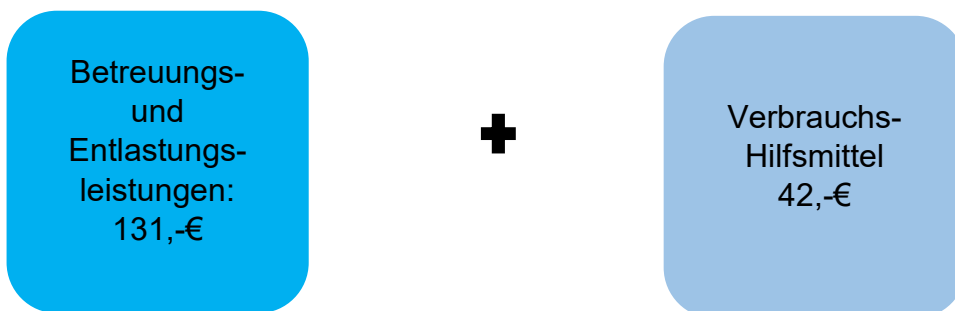
Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege

Monatliche Leistungen:

Bei bestehendem Pflegegrad 1:

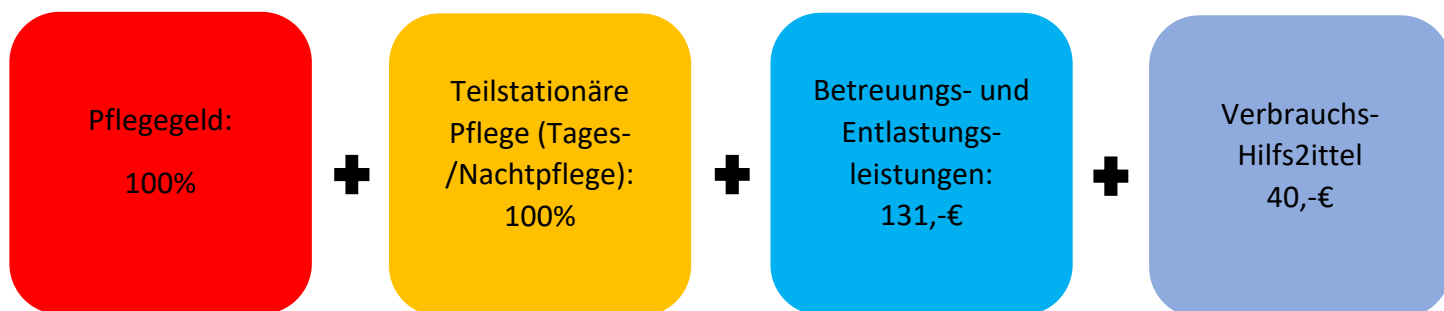
Bei PG 1 können monatlich Leistungen durch anerkannte Dienste bis zu einer Höhe von 131,-€ in Anspruch genommen werden, der Geldbetrag wird nicht pauschal ausgezahlt.

Weiterhin können monatlich Verbrauchshilfsmittel bis zu einer Höhe von 42,-€ gekauft werden.

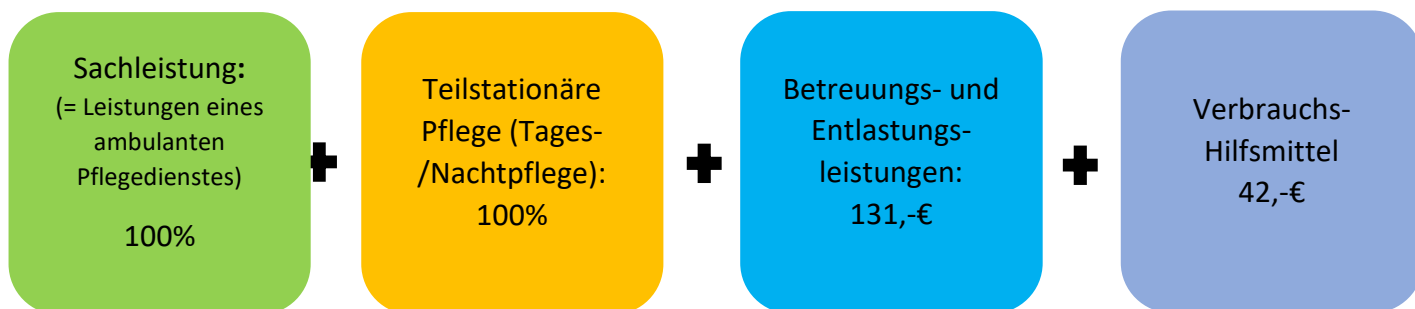


Bei bestehendem Pflegegrad 2-5:

Es können folgende Leistungen bis zu 100% je Leistungsart in Anspruch genommen werden:



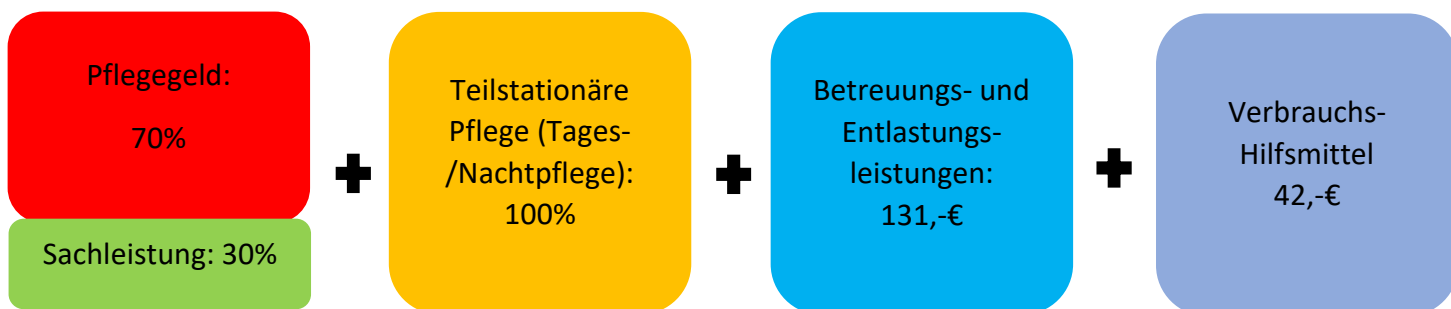
ODER



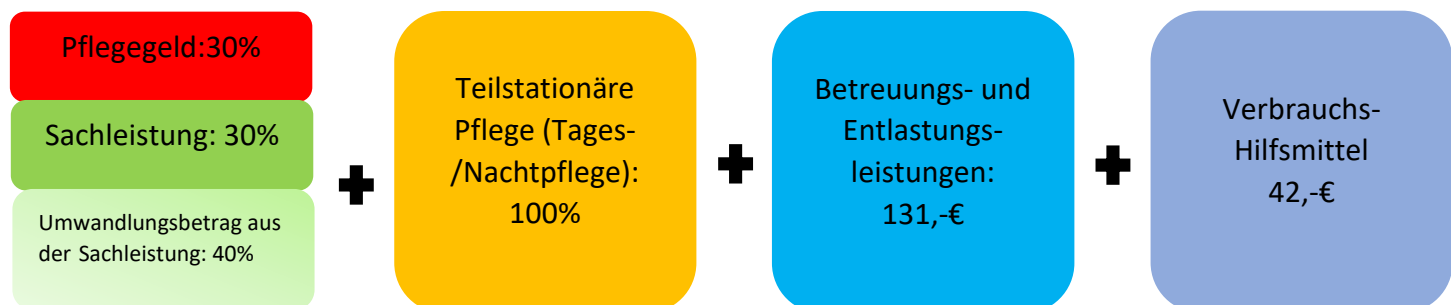
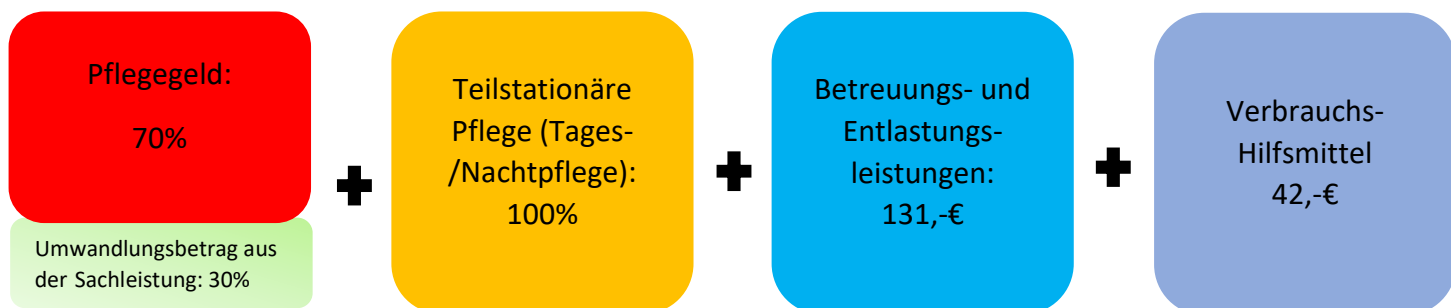
Monatliche Leistungen:

Bei bestehendem Pflegegrad 2-5:

Kombinationsmöglichkeiten, bei denen Leistungen gegenseitig angerechnet werden:



Pflegegeld und (Pflege-)Sachleistung können bis zu einer „Gesamtleistung“ von 100% beliebig kombiniert werden (z. B. 80% Pflegegeld + 20% Sachleistung; 50% Pflegegeld + 50% Sachleistung)



Wenn die Pflegesachleistung nicht ausgeschöpft ist und die/der Pflegebedürftige weitere Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen möchte, können bis max. 40% des Sachleistungsbetrages dafür „umgewandelt“ werden.

Die Gesamtleistung aus Pflegegeld, Sachleistung und Umwandlungsbetrag dürfen jedoch 100% „Gesamtleistung“ nicht überschreiten.

Anmerkung: es wird nur das Pflegegeld an die/den Pflegebedürftigen ausbezahlt, bei allen anderen Leistungen handelt es sich immer um Kostenerstattung der tatsächlich entstandenen Kosten.

Jährliche Leistungen:

Bei bestehendem Pflegegrad 2-5:

Es können folgende Leistungen bis zu 100% je Leistungsart in Anspruch genommen werden:

Verhinderungspflege:
100%

Verhinderungspflege kann in der Häuslichkeit oder in einem Pflegeheim erfolgen!

Während der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld in halber oder bei stundenweiser Inanspruchnahme der Verhinderungspflege in voller Höhe weitergezahlt.

Kurzzeitpflege:
100%

Kurzzeitpflege kann nur stationär in einem Pflegeheim erfolgen. Während der Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld in halber Höhe weitergezahlt.

Kombinationsmöglichkeiten, bei denen Leistungen gegenseitig angerechnet werden:

Verhinderungspflege:
100%

+

bis zu 843,- € der
Kurzzeitpflege als
Verhinderungspflege

Kurzzeitpflege:
1011,- €

Sollten unter 843,- € (50%) der Kurzzeitpflege als Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden, erhöht sich der verbleibende Kurzzeitpflegeanteil entsprechend.

Kurzzeitpflege:
100%

+

Bis zu 100% der
Verhinderungspflege
als
Kurzzeitpflege

Wird die Verhinderungspflege in einem Pflegeheim in Anspruch genommen, verringert sich der Anteil der Verhinderungspflege, die in der Häuslichkeit in Anspruch genommen werden kann, entsprechend.